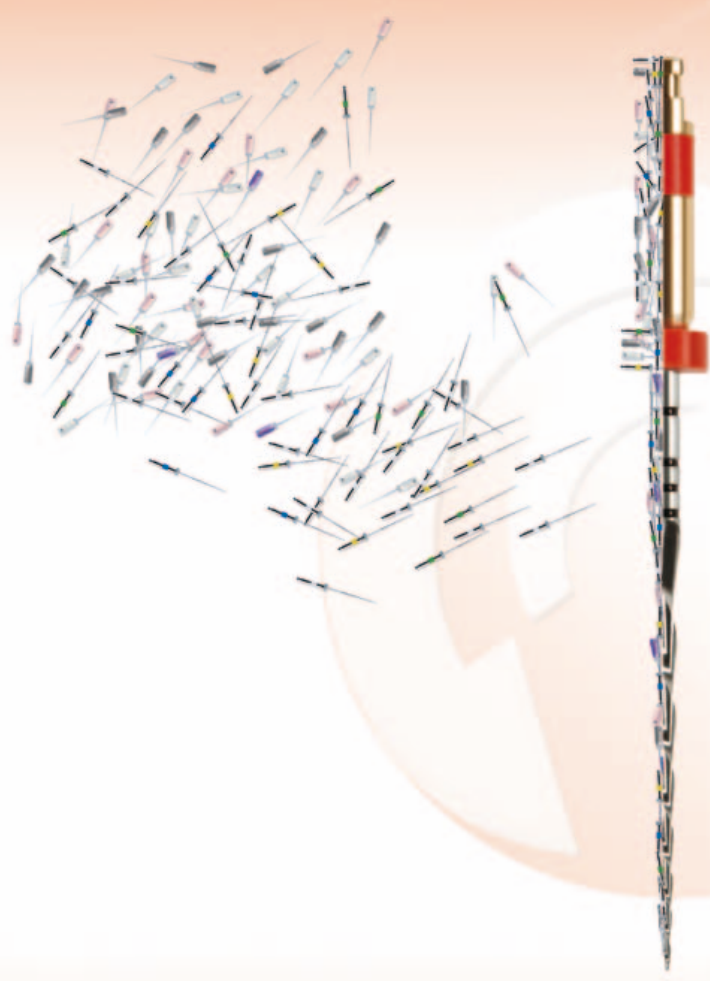


## Abrechnung der Wurzelkanalbehandlung

Sonderdruck  
aus Sonderausgabe  
Abrechnung  
27. Jahrgang  
Juli/August 2011



# RECIPROC®



### Inhalt:

**Kurzbeschreibung des RECIPROC® Systems**

### Abrechnungsbeispiele:

- beim GKV-Patienten nach BEMA
- beim GKV-Patienten nach BEMA  
mit Zusatzleistungen nach GOZ
- nach GOZ

Weitere Informationen:  
[www.RECIPROC.com](http://www.RECIPROC.com) oder VDW GmbH,  
Tel. 089 627340 | Fax 089 62734-304 | [info@vdw-dental.com](mailto:info@vdw-dental.com)

## Die neue Endodontie-Feile RECIPROC®

Auf der diesjährigen IDS stellte das Unternehmen VDW die neue Endodontie-Feile RECIPROC® vor. Diese Neuentwicklung soll eine erhebliche Arbeitserleichterung für den Zahnarzt bedeuten, da eine einzige RECIPROC®-Feile die üblichen Instrumentensequenzen ersetzt und damit der Instrumentenwechsel entfällt. Nachfolgend werden die besonderen Kennzeichen dieser Feile sowie ihre Einsatzmöglichkeiten unter Nennung der entsprechenden Herstellerangaben vorgestellt.

Das RECIPROC®-System der Firma VDW, München, wurde zur systematischen Vereinfachung der Kanalaufbereitung bei hoher Sicherheit entwickelt. Ermöglicht wird dies durch die neue reziproke Bewegung und das spezielle Instrumentendesign der Feile. Das hat zur Konsequenz, dass anders als bei rotierenden NiTi-Systemen mit aufwendigen Instrumentensequenzen bei RECIPROC® die vollständige Aufbereitung und Formung des Wurzelkanals mit einem einzigen Instrument – nach dem Motto „One File Endo“ – erfolgt.

**Die reziproke Bewegung** | In der Hin- und Herbewegung mit unterschiedlichen Drehwinkeln schneidet das Instrument in der längeren Vorwärtsbewegung; in der kürzeren Rückwärtsbewegung wird es entlastet. Für die reziproke Feilenbewegung mit speziellen Drehwinkeln ist der VDW.SILVER®RECIPROC®-Motor verantwortlich. Deshalb können die neuen Feilen auch nicht mit herkömmlichen Motoren eingesetzt werden. Der VDW.SILVER®RECIPROC®-Motor hingegen kann mit allen Systemen arbeiten, auch mit üblichen rotierenden. Die speziellen Drehwinkel sind im VDW.SILVER®RECIPROC®-Motor gespeichert und verhindern, dass ein Instrument über sein spezifisches elastisches Limit bewegt wird. Das Risiko einer Instrumentenfraktur wird dadurch minimiert.

**Das Instrumentendesign** | RECIPROC®-Instrumente werden aus der innovativen Legierung M-Wire®-Nickel-Titan hergestellt. Dieses Material bietet höhere Resistenz gegen zyklische Ermüdung und größere Flexibilität als die gebräuchlichen Nickel-Titan-Legierungen. Ein RECIPROC®-Instrument ersetzt mehrere Hand- und rotierende Instrumente und ist deshalb zur Behandlung eines Patienten für maximal einen Molaren bestimmt.



Gebrauchsfertig, steril in Blistern verpackt, wird es nach der Verwendung entsorgt. Durch die bequeme Einzelverwendung werden die Arbeitsabläufe in der Praxis effizienter und das Risiko einer Kreuzkontamination eliminiert, darüber hinaus schützt sie vor Materialermüdung durch Überbeanspruchung.

Das spezifische Instrumentendesign zusammen mit der neuartigen reziproken Bewegung ermöglicht auch die einfache Aufbereitung von stark gekrümmten und engen Kanälen ohne Instrumentenwechsel.

Beim RECIPROC®-System wird aus drei verfügbaren Instrumentengrößen die zur Kanalgröße am besten passende nach klar definierten Kriterien ausgewählt. Zum System gehören abgestimmte Papierspitzen und Guttapercha-Stifte zur Erleichterung der Arbeitsschritte Trocknen und Füllen. Alle modernen Obturationsmethoden können in Verbindung mit dem System angewendet werden.

Weitere Informationen erhalten interessierte Leser unter: [www.reciproc.com](http://www.reciproc.com)

### Korrespondenzadresse:

Harald Schlepper  
VDW GmbH, Bayerwaldstraße 15, 81737 München  
Tel.: 089 627341-60, Fax: 089 627341-90  
[www.vdw-dental.com](http://www.vdw-dental.com)



Diesem Artikel liegen Produktangaben des Herstellers zugrunde.

# Abrechnung der Wurzelkanalbehandlung mit der neuen Einmalfeile RECIPROC®

Die Abrechnung der Wurzelkanalbehandlung gestaltet sich beim gesetzlich versicherten Patienten nicht immer ganz einfach, insofern Unsicherheiten bestehen, welche Maßnahmen bzw. verwendete Materialien abgerechnet werden dürfen. Gemessen an den heutigen Behandlungsmöglichkeiten und technischen Weiterentwicklungen bietet der BEMA in diesem Bereich wenig Möglichkeiten, ein adäquates Honorar für die erbrachten Leistungen zu erzielen.

Prinzipiell herrscht im BEMA ein Zahlungsverbot in allen Bereichen außer der Füllungstherapie und dem Zahnersatz. Daher ist bei der endodontischen Behandlung die pauschale Berechnung von Summen, die einen erhöhten Aufwand abdecken sollen, nicht gestattet.

**Zusätzliche Abrechnung der GOZ Ziffern 240 und 242 sind auch beim gesetzlich versicherten Patienten möglich** | Einzelne Leistungen, die im Katalog der gesetzlichen Leistungen nicht enthalten sind, aber in der privaten Gebührenordnung existieren, dürfen dem Patienten ebenfalls außervertraglich angeboten werden. Für diese Fälle muss der gesetzlich versicherte Patient mit einer freien Vereinbarung für diese Leistungen aus seinem Vertrag mit der Krankenkasse losgelöst werden. Die übrige Wurzelbehandlung wird wie gewohnt nach BEMA berechnet. Im Bereich der Endodontie sind es im Wesentlichen zwei private Gebührensätze, die beim gesetzlich versicherten Patienten zusätzlich in Rechnung gestellt werden können. Die GOZ 240 beschreibt die elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals. Sie ist je Kanal und je medizinisch notwendige Längenmessung berechenbar. Die GOZ 242 beinhaltet die zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal. Eine weitere Möglichkeit der zusätzlichen Berechnung besteht bei der Oberflächenanästhesie, möglichen dentinadhäsiven Rekonstruktionen und dem Quarzfaserstiftaufbau im Zusammenhang mit der Wurzel-

## Beispiel 1: Wurzelkanalbehandlung am vitalen Zahn 27 beim GKV-Patienten nach BEMA in einer Sitzung

Zahn	Leistung/Gebührensatz	Anzahl	€ (Punktwert 0,8)
27	BEMA Nr. 8 Sensibilitätsprüfung der Zähne	1	4,80
27	BEMA Nr. 40 Infiltrationsanästhesie	1	6,40
27	BEMA Nr. Ä 925 a Einzelröntgenaufnahme	1	9,60
27	BEMA Nr. 28 Vitallexstirpation	1	43,20
27	BEMA Nr. 32 Aufbereitung Wurzelkanal	3	69,60
27	BEMA Nr. Ä 925 a Röntgen-Kontrollaufnahme	1	9,60
27	BEMA Nr. 34 Medikamentöse Einlage	1	12,00
27	BEMA Nr. 35 Wurzelfüllung	3	40,80
27	BEMA Nr. 18 Stiftaufbau	1	ca. 40,00
27	BEMA Nr. Ä925 a Röntgen-Kontrollaufnahme	1	9,60
27	BEMA Nr. 13 a Definitiver Verschluss	1	25,60
<b>Gesamthonorar</b>			<b>271,20 €</b>

behandlung. Auch sie sind nicht im BEMA enthalten und können somit zusätzlich berechnet werden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Mehrkostenvereinbarung bei Füllungstherapie sowie die Festzuschussrichtlinien sind hier ebenfalls zu beachten.

Im Folgenden erhalten Sie ein Beispiel für die freie Vereinbarung, die der Zahnarzt mit seinem GKV-Patienten für die Zusatzleistungen nach GOZ treffen muss:

### Vereinbarung einer Privatbehandlung für gesetzlich versicherte Patienten gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ

zwischen \_\_\_\_\_  
(Patient/Zahlungspflichtiger)

und \_\_\_\_\_  
(Zahnarzt)

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich, aufgrund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.

#### Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart:

- Siehe beigefügter Heil- und Kostenplan
- Nach der GOZ 88 und/oder GOÄ 82:

Zahn 27	1 x GOZ 008	2,3 facher Satz *	3,89 €
Zahn 27	9 x GOZ 240	2,3 facher Satz *	81,54 €
Zahn 27	3 x GOZ 242	2,3 facher Satz *	27,18 €
		Materialkosten Einmalfeile	xy €

#### Die aufgeführte Behandlung

- wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.
- ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.
- geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).
- entspricht nicht den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung.

#### Erklärung des Versicherten

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung der genannten Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
(Unterschrift Patient/Zahlungspflichtiger)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
(Zahnarzt)

\* In dem vorliegenden Beispiel wurde der 2,3-fache Faktor zugrunde gelegt.

In den Abrechnungsbeispielen 1 – 3 wurde bei den GOZ-Leistungen der 2,3-fache Faktor zugrunde gelegt. Die GOZ sieht eine Berechnung zwischen dem 1,0-fachen und dem 3,5-fachen Faktor vor. Bei besonders hohem Behandlungsaufwand kann für die Überschreitung des 3,5-fachen Satzes vor Behandlungsbeginn nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ sowohl mit dem privat versicherten als auch dem gesetzlich versicherten Patienten eine zusätzliche abweichende Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen werden.

### Berechnung der Wurzelbehandlung ausschließlich nach GOZ beim gesetzlich versicherten Patienten

Grundsätzlich sind endodontische Maßnahmen zwar GKV-Vertragsleistungen, aber nur dann, wenn die Prognose günstig ist, Ausnahmekriterien nicht zutreffen oder der Erhalt des Zahnes eine funktionelle Bestimmung hat. Der Zahnarzt muss zum Zeitpunkt der Diagnostik die Prognose und Wertigkeit des entsprechenden Zahnes einstufen. Hierbei sind die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 Abs. 6 SGB V für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung (Teil B III Punkt 9) zu beachten.

Hier wird insbesondere auf die kritische Beurteilung aus zahnmedizinischer Sicht bei der Wurzelkanalbehandlung/Revisionsbehandlung an Molaren und auf die Situation bei Aussicht auf Nichterreichbarkeit der Wurzelspitze abgestellt. (Dies ist in der Regel angezeigt, wenn ...

- eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann;
- eine einseitige Freiendsituation vermieden werden kann;
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz ermöglicht werden kann.)

Trifft der behandelnde Zahnarzt die Entscheidung, dass der Zahn zwar aus medizinischer Sicht, nicht aber laut den o.g. Richtlinien für eine Wurzelbehandlung tauglich ist, ist die Berechnung nach GOZ für die gesamte Behandlung möglich. In diesem Fall sind auch sämtliche Begleitleistungen wie z. B. Infiltrationsanästhesien, Röntgenbilder etc., privat in Rechnung zu stellen. Eine vorherige schriftliche Loslösung aus dem Vertrag mit der gesetzlichen Krankenkasse ist auch hier zwingend erforderlich.

### Berechnung des Auslagenersatzes in der Endodontie

Die erforderlichen Instrumente und Materialien dürfen im Rahmen der BEMA-Abrechnung – wie oben beschrieben – nicht separat in Rechnung gestellt werden. Wenn diese allerdings auch im Rahmen der zusätzlich vereinbarten Ge-

### Beispiel 2: Wurzelkanalbehandlung am vitalen Zahn 27 beim GKV-Patienten nach BEMA mit Zusatzleistungen nach GOZ (eine Behandlungssitzung)

Zahn	Leistung/Gebührenziffer	Anzahl	€ (Punktwert 0,8)
27	BEMA Nr. 8 Sensibilitätsprüfung der Zähne	1	4,80
<b>27</b>	<b>GOZ Nr. 008 Oberflächenanästhesie</b>	<b>1</b>	<b>3,89</b>
27	BEMA Nr. 40 Infiltrationsanästhesie	1	6,40
27	BEMA Nr. Ä 925 a Einzelröntgenaufnahme	1	9,60
27	BEMA Nr. 28 Vitalexstirpation	1	43,20
27	BEMA Nr. 32 Aufbereitung Wurzelkanal	3	69,60
<b>27</b>	<b>GOZ Nr. 240 Elektrometrische Längenbestimmung</b> <i>* je Kanal und Messung berechenbar * zzgl. Material Reciproc-Feile</i>	<b>9</b>	<b>81,54</b>
27	BEMA Nr. Ä 925 a Röntgen-Kontrollaufnahme	1	9,60
<b>27</b>	<b>GOZ Nr. 242 Elektrophysikalisch- chemische Methoden</b>	<b>3</b>	<b>27,18</b>
27	BEMA Nr. 34 Medikamentöse Einlage	1	12,00
27	BEMA Nr. 35 Wurzelfüllung	3	40,80
<b>27</b>	<b>GOZ 219 analog Quarzfaser-Stiftaufbau</b> <i>* zzgl. Material Stift</i>	<b>1</b>	<b>58,21</b>
27	BEMA Nr. Ä925 a Röntgen-Kontrollaufnahme	1	9,60
<b>27</b>	<b>Dentinadhäsiver Verschluss GOZ 215 analog abzgl. BEMA Nr. 13 a</b>	<b>1</b>	<b>45,54</b>
<b>Gesamthonorar</b>			<b>421,96 €</b>

bührenziffern GOZ 240/GOZ 242 anfallen, ist die Berechnung gemäß des Gerichtsurteils des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 2004, Az. III ZR 264/03 möglich. Im Urteil wurde Folgendes entschieden: Grundsätzlich ist

in der Gebührenordnung für Zahnärzte im § 4 (3) geregelt, welche Auslagen zusätzlich zum zahnärztlichen Honorar in Ansatz gebracht werden dürfen. Abgesehen hiervon sind Materialien, die das Honorar zu mehr als

50 % aufzehren (bezogen auf den 1,0-fachen Satz), berechnungsfähig. Hier tritt die sogenannte „Unzumutbarkeitsregel“ in Kraft: Der BGH hat in seinem Urteil vom 27.05.04 für die Berechnung der Implantatbohrersätze, die mit der einmaligen Anwendung verbraucht sind, eine Sonderregelung getroffen: Wenn die Kosten des verwendeten Bohrersatzes einen Großteil des zahnärztlichen Honorars aufzehren würden, dürfen sie in Abweichung zur sonstigen Regelung in Rechnung gestellt werden. Hierbei gilt nach allgemein herrschender Auffassung o. g. „Faustregel“ (GOZ-Ausschuss der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 14.11.2005). Diese Faustregel lässt sich auch auf andere zahnärztliche Gebührenpositionen anwenden, bei denen die Kosten der Auslagen die zahnärztliche Gebühr in vergleichbarer Weise aufzehren.

Wenn die neu entwickelte Einmalfeile außer zur Wurzelkanalaufbereitung auch zur elektrometrischen Längenbestimmung mitbenutzt wird, greift hier die „Unzumutbarkeitsklausel“: Der Einzelsatz der zugrunde liegenden Gebührenziffer 240 liegt bei 3,94 €. Da die Materialkosten der Einmalfeile diesen Betrag überschreiten, ist der Ansatz der Materialkosten der Feile zusätzlich zur Gebührenziffer GOZ 240 dann möglich.

Die Unzumutbarkeitsklausel gilt genauso für die Berechnung des Auslagensatzes bei privat versicherten Patienten, da auch hier die Berechnungsmöglichkeit im Rahmen der GOZ außer den dort explizit aufgeführten berechenbaren Materialien eingeschränkt ist.

**Ggf. liegen Sondervereinbarungen im Bereich der endodontischen Maßnahmen mit einzelnen Krankenkassen vor. Auskünfte hierzu erteilt die KZV.**

*Die Abrechnungshinweise sind von der Autorin nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Weitere Leistungen können ggf. noch hinzukommen. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen.*

Sabine Schröder, ZMV, Brilon

### Beispiel 3: Abrechnung einer Wurzelkanalbehandlung am vitalen Zahn 27 nach GOZ (eine Behandlungssitzung)

Zahn	Leistung /Gebührenziffer	Anzahl	GOZ Faktor 2,3
27	GOZ 007 Sensibilitätsprüfung der Zähne	1	4,80
27	GOZ Nr. 008 Oberflächenanästhesie	1	3,89
27	GOÄ 5000 Einzelröntgenaufnahme	1	5,24
27	GOZ 239 Trepanation eines Zahnes * in der GOZ fehlt der Zusatz „pulpatot“		8,42
27	GOZ 236 Vitalexstirpation	1	42,72
27	GOZ 204 Anlegen von Spanngummi	1	8,42
27	GOZ 241 Aufbereitung Wurzelkanal	3	108,69
27	GOZ Nr. 240 Elektrometrische Längenbestimmung * je Kanal und Messung berechenbar * zzgl. Material Reciproc-Feile	9	81,54
27	GOÄ 5000 Einzelröntgenaufnahme	1	5,24
27	GOZ 204 Anlegen von Spanngummi *auch mehrfach in einer Sitzung möglich, wenn erforderlich	1	8,42
27	GOZ Nr. 242 Elektrophysikalisch- chemische Methoden	3	27,18
27	GOZ 243 Medikamentöse Einlage	1	16,81
27	GOZ 244 Wurzelfüllung	3	77,61
27	GOZ 219 analog Quarzfaser-Stiftaufbau * zzgl. Material Stift	1	58,21
27	GOÄ 5000 Einzelröntgenaufnahme	1	5,24
27	Dentinadhäsiver Verschluss GOZ 215 analog	1	71,14
<b>Gesamthonorar</b>			<b>533,57 €</b>